

## GLOSSAR

### GRUNDBEGRIFFE ZUR „VERFASSUNGSGESCHICHTE“ DES MITTELALTERS (ALPHABETISCH)

**Aristokratie:** Der Begriff stammt aus dem Griechischen und bedeutet „Herrschaft der Vornehmsten“. Bei dieser Regierungsform hat also eine bestimmte Gruppe Macht über die Gesellschaft. Diese Gruppe kennzeichnet sich beispielsweise durch großen Reichtum, ihre Herkunft oder durch Vorrechte (Privilegien) aus.

**Grundherrschaft:** bedeutet die Ausübung von Macht durch einen „Grundherrn“ über Land und Leute. Größter Grundherr im Mittelalter war der → **König**. Da er und andere adlige Fürsten das Land, das sie beherrschten, nicht selbst bewirtschaften konnten, erledigten dies abhängige, persönlich unfreie Bauern für sie.

**Hausmachtterritorien (Hausmachtspolitik):** der erbliche territoriale Besitz eines Adelsgeschlechts. Die Hausmachtspolitik zielt darauf ab, den ererbten Besitz zu vergrößern und mittels ihm bestimmte politische Ziele zu erreichen.

**Heiliges Römisches Reich (Deutscher Nation):** bezeichnet den Herrschaftsbereich, den die römisch-deutschen Könige und Kaiser vom Spätmittelalter bis zum Jahr 1806 regierten. Es bestand aus vielen kleineren Territorien und Herrschaften und erstreckte sich über die Grenzen des heutigen Deutschlands hinaus. Es wird auch als „Römisch-Deutsches Reich“ oder „Altes Reich“ bezeichnet.

**Historische Hilfswissenschaften:** ein Teilbereich der Geschichtswissenschaften. Mit ihrer Hilfe werden Quellen eingeordnet, bevor sie inhaltlich ausgewertet werden können. Die Hist. Hilfswissenschaften beschäftigen sich meistens mit bestimmten Eigenarten von Quellen, z. B. mit dem Aufbau von Urkunden (Diplomatik) oder mit den Abbildungen auf Siegeln (Sphragistik).

**Hoftage:** waren Treffen zwischen dem König und dem mit ihm persönlich verbundenen Fürsten und Adligen. Bei diesen Treffen wurde über die wichtigsten Belange des Reiches (z. B. Krieg) beraten und entschieden. Sie waren formlos und fanden nur unregelmäßig statt.

**Interregnum:** lat. für „Zwischenherrschaft“. Im Mittelalter Bezeichnung für die Zeit zwischen der Absetzung Friedrichs II durch den Papst im Jahr 1245 und der Wahl des Habsburgers Rudolf I. 1273. Diese Zeit war geprägt von den Bestrebungen der Fürsten und Bischöfen des Reiches, ihre Territorien auszuweiten und ihre Macht zu vergrößern.

**Kaiser:** Das westliche Kaisertum geht zurück auf Karl den Großen. Er schuf es in Anlehnung an das ehemalige Römische Reich, das ebenso von einem Kaiser regiert wurde. Gleichzeitig sollte es in Rivalität zum byzantinischen Kaisertum im Osten stehen. Da der Kaiser vom Papst gekrönt wurde, waren beide eng miteinander verbunden. Diese Verbindung löste sich aber im Laufe des Mittelalters auf und der Papst wurde bei der Kaiserwahl und -krönung einfach übergangen. Die „Goldene Bulle“ erwähnt den Papst schlichtweg nicht.

**König:** Im Allgemeinen ein „Alleinherrscher“, dessen Herrschaft gottgegeben ist. Im Mittelalter wurde aber die Macht des Königtums zunehmend geschwächt, während die einzelnen Fürsten immer stärker wurden. Zum König musste man gewählt werden. Dies war seit dem 13. Jahrhundert Aufgabe der Kurfürsten, wurde aber erst in der „Goldenen Bulle“ rechtlich festgeschrieben.

**Kurfürsten:** wählten den König aus ihren Reihen („Kur“ = „Wahl“). Zum ersten Mal wird das Kurfürstenkolleg im → **Sachsenspiegel** erwähnt, die genauen Hintergründe seiner Entstehung liegen aber im Dunkeln. 1257 treten die Kurfürsten das erste Mal bei einer Königswahl auf. Zunächst besteht das Wahlgremium aus nur sechs Kurfürsten. Der König von Böhmen stößt als siebter Wähler erst im Laufe des 13. Jahrhunderts hinzu.

**Landesherrschaft:** moderner Begriff aus der Geschichtswissenschaft, der den Umstand zu beschreiben versucht, dass die Herrschaft im Mittelalter nicht zentral vom König, sondern von unterschiedlichen Fürsten ausging. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Landesherrschaft waren kompliziert und durch persönliche Beziehungen gekennzeichnet.

**Sachsenspiegel:** das älteste und berühmteste Rechtsbuch des Mittelalters, verfasst vom Privatgelehrten Eike von Repgow zwischen 1220 und 1235. Im Sachsenspiegel ist das mittelalterliche Gewohnheitsrecht niedergeschrieben. „Gewohnheitsrecht“ bezeichnet mündlich überliefertes, nicht aufgezeichnetes Recht.